

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

08.02.1994

**Geschäftszahl**

92/08/0153

**Rechtssatz**

Ein als Alleinunterhalter tätiger Arbeitnehmer, der "bunte Abende" leitet und dem der Inhalt und die Dauer der Darbietung - unabhängig von den Öffnungszeiten des Lokales - überlassen bleibt, wobei sich die Einflußnahme des Arbeitgebers lediglich darauf beschränkt, daß Unterhaltungsmusik und Gesellschaftsspiele dargeboten werden, unterliegt nicht einer Weisungsgebundenheit is einer stillen Autorität.